



G E M E I N D E O F T E R D I N G E N

Landkreis Tübingen

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 23.09.2015



Inhaltsübersicht

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Anliegergebrauch
- § 3 Erlaubnisanträge
- § 4 Sondernutzungsgebühren
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Gebührenfreiheit
- § 8 Sonstige Benutzung
- § 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes
- § 10 Kostenersatz
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren



Aufgrund der §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. 11.05.1992 (GBl. S. 330, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GBl. S. 326) i.V.m. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. 17.03.2005 (GBl. S. 206), in Kraft getreten am 01.01.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GBl. S. 491) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat durch Beschluss vom 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

S A T Z U N G

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen einschließlich aller Bestandteile und Nebenanlagen nach § 2 Abs. 2 StrG.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, Anliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Erlaubnis, wenn darauf angewiesene Anlieger die an ihr Grundstück grenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen (Anliegergebrauch).

§ 3

Erlaubnisanträge

- (1) Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme der Straße bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Gemeinde kann hierzu geeignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibungen) verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach §§



-
- 16 Abs. 6 und 18 Abs. 2 Satz 2 StrG oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum übersteigt, ist dieser anzuwenden.
 - (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.
 - (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr, mindestens jedoch 5,-- €, zu erheben.
 - (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.
 - (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
 - (7) Die Gebühr, die innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben wird, bemisst sich nach Art und Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, dem Wert der beanspruchten Straßenfläche und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
 - (8) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 5,-- €.
 - (9) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn
 - a) die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - c) die Sondernutzung von ortsansässigen Vereinen ausgeht,
 - d) Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
 - e) politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen,
 - f) politische Parteien oder Wählervereinigungen Informationsstände aufstellen.
 - (10) Bezieht sich die Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch eines anderen Baulastträgers, so sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des letzteren festzusetzen.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.



§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Sondernutzung. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld für die Jahre, die der Erlaubnis folgen, jeweils mit Jahresbeginn.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenen Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung –Anliegergebrauch– von der Erlaubnis freigestellten Sondernutzungen können gebührenfrei in Anspruch genommen werden.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Gebühr zu verzichten, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalls sonst zu einer Härte führen würde.

§ 8 Sonstige Benutzung

- (1) Für die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen, die nicht Gemeingebrauch ist, gilt § 21 Abs. 1 Straßengesetz.
- (2) Die Bestimmungen von besonderen Satzungen für öffentliche Märkte bleiben unberührt.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10 Kostenersatz

Die Bestimmungen des Straßengesetzes über den Ersatz von Kosten, die dem Straßenbaulastträger durch Sondernutzungen entstehen, bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren -**

Vorbemerkung:

Für nachstehende Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht gemeingebräuchlich ist und es sich auch nicht um die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht (§ 21 Abs. 1 StrG) handelt.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr			
I.	Anbieten von Waren und Leistungen				
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 €	bis	10,00 €
		monatlich	2,50 €	bis	100,00 €
		jährlich	5,00 €	bis	500,00 €
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort), z.B. Blumen-, Obst-, Gemüse- und Südfrüchthandel je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 €	bis	2,50 €
		monatlich	0,50 €	bis	10,00 €
		jährlich	5,00 €	bis	100,00 €
3.	Sonstige Waren je m ² beanspruchter Straßenfläche, aufgerundet auf volle m ²	täglich	0,50 €	bis	10,00 €
		monatlich	2,50 €	bis	50,00 €
		jährlich	5,00 €	bis	250,00 €
4.	Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten je m ² beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischanksaison	täglich	0,50 €	bis	10,00 €
5.	Sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zum Anbieten von Waren und Leistungen	täglich	0,50 €	bis	10,00 €
		monatlich	2,50 €	bis	100,00 €
		jährlich	5,00 €	bis	500,00 €
II.	Anlagen und Einrichtungen				
6.	Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Auslagenbretter, Automaten und Schaukästen je angefangene 0,5 m ² Grundfläche	täglich	0,50 €	bis	5,00 €
		jährlich	2,50 €	bis	50,00 €
7.	Fahrradständer	jährlich	2,50 €	bis	50,00 €
III.	Übermäßige Benutzung der Straße				
8.	Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden (§ 29 Abs. 2 StVO)	täglich	2,50 €	bis	100,00 €
9.	Schwer- und Großraumtransporte (§ 29 Abs. 3 StVO) Neben den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde werden Sondernutzungsgebühren nach Ziffer 8 und 9 nur erhoben, wenn dem Träger der Straßenbaulast Kosten entstehen.	täglich	2,50 €	bis	50,00 €



10.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG) über die Zweckbestimmung hinaus	täglich jährlich	2,50 € 5,00 €	bis bis	25,00 € 250,00 €
11.	Betrieb von Lautsprechern je Stück	täglich	1,50 €	bis	5,00 €
IV.	Lagerungen und Abstellen von Fahrzeugen				
12.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baukränen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je m ² beanspruchter Straßenfläche	täglich monatlich	0,10 € 0,50 €	bis bis	0,50 € 2,50 €
13.	Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Ziffer 12 fällt, je m ²	täglich monatlich	0,10 € 0,50 €	bis bis	2,50 € 2,50 €
V.	Plakatierungen				
14.	Plakatsäulen, -tafeln, soweit keine vertragliche Vereinbarung besteht	2 Wochen vor Anfang bis 3 Tage nach Ende der Veranstaltung	50,00 €		
15.	Sonstige Inanspruchnahme des Straßenkörpers für Werbezwecke, außerhalb der Stätte der Leistung	wöchentl. monatlich jährlich	5,00 € 25,00 € 50,00 €	bis bis bis	15,00 € 50,00 € 150,00 €
16.	Aus Anlass von allg. Wahlen oder politischen Veranstaltungen während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag				gebührenfrei
17.	Für ortsansässige Vereine, Parteien, Gruppen, etc.				gebührenfrei
VI.	Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	2,50 € 2,50 € 5,00 €	bis bis bis	50,00 € 250,00 € 500,00 €